

Stadt Emsdetten

Bebauungsplan 11 "Hansestraße/Schützenstraße"

Textliche Festsetzungen:

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen:

Für die Gebiete mit geschlossener Bauweise ist das Flachdach zwingend vorgeschrieben.

Einfriedungen:

1. Als Einfriedungen sind nur offene Zäune von maximal 80 cm Höhe oder Hecken (beschnittene oder unbeschnittene Gehölze, Sträucher) zugelassen. Die Einfriedungen können auf einem Betonsockel, der das Erdreich nicht wesentlich überragt, erstellt werden.
2. Ausnahmsweise können sichtschiezende Anlagen bis zu einer Höhe von 2 m zugelassen werden. Sichtschiezende Anlagen müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin begrünt werden. Mauern müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von 1,50 m einhalten.

Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern:

Die Lärmschutzzone ist mit immergrünen Gehölzen derart zu bepflanzen, daß bis zu einer Höhe von 5,50 m ein wirksamer Lärmschutz gewährleistet ist.

Anmerkung:

Absatz 2. Einfriedungen ist gemäß Ratsbeschuß vom 22. Juni 1972 ergänzt worden.

Aufgestellt gemäß § 2 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. Seite 341) durch Beschuß der Stadtvertretung vom 28. Juli 1968, bzw. 9. Februar 1972

Emsdetten, den 18. August 1972

*Lingens*  
.....

Bürgermeister

*Heuber*  
.....

Ratsmitglied

*M. Müller*  
.....

Schriftführer